

# KREIS Steinfurt

Der Landrat

- Amt für Soziales und Pflege -

Tecklenburger Str. 10

48565 Steinfurt

## Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

### Hinweis nach § 67 a Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Zehnter Teil – (SGB X)

Die mit diesem Vordruck erfragten Angaben werden aufgrund § 67 a Abs. 1 SGB X erhoben. Die Angaben werden zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen für die Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) benötigt.

### Angaben zum Verstorbenen

Name, Vorname des Verstorbenen:		
Familienstand:	geboren:	verstorben:
Einrichtung:		
Sozialhilfe bezogen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sterbeort:		
natürlicher Tod:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

### Angaben zum Antragsteller

	Antragsteller	Ehegatte
Familienname		
Vorname		
ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon		
Beruf		
Familienstand	seit:	seit:
Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen		
nur bei Ehegatten des/der Verstorbenen: Güterstand		

Stellung des Antragstellers zum Verstorbenen/Verpflichtung zur Beauftragung der Bestattung bzw. zur Übernahme der Bestattungskosten als

Erbe	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Unterhaltspflichtiger	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
öffentlich-rechtlich Verpflichteter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
aufgrund Vertrag	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Falls Antragsteller(in) Erbe nach dem Verstorbenen geworden ist, besteht der Erbanspruch aufgrund

- Testament
- Erbvertrag
- gesetzlicher Erbfolge (**Regelfall**)

**Gibt es (weitere) Erben/Angehörige? Wenn ja:**

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen	Zurzeit ausgeübte Tätigkeit	Anschrift

**Falls keine weiteren Erben bzw. Erbe ausgeschlagen wurde, zivilrechtlich Unterhaltspflichtige:**

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen	Zurzeit ausgeübte Tätigkeit	Anschrift

**Öffentlich-rechtlich zur Bestattung Verpflichtete:**

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen	Zurzeit ausgeübte Tätigkeit	Anschrift

**Tatsächliche Bestattungskosten** \_\_\_\_\_ EUR (Gesamtbetrag)  
**(Bitte Rechnung(en) beifügen oder nachreichen!)**

- gemäß Bestattungsvertrag
- gemäß Leistungsbescheid Ordnungsamt
- gemäß Gebührenbescheid des Friedhofsamtes

**Nachlass; s. beigefügten Nachlassbogen**

**Einkommen und Vermögen; s. Einkommens- und Vermögenserklärung**

**Kosten der Unterkunft des Antragstellers**  
**(Bitte Kopie des Mietvertrages oder der letzten Abrechnung beifügen!)**

Kaltniete EUR	Nebenkosten EUR	Heizkosten EUR
Wohnungsgröße m <sup>2</sup>	Wohngeld EUR	Einnahmen aus Untervermietung EUR

**Weitere (unterhaltsberechtigten) Personen im Haushalt des Antragstellers**

Familiename/n, Vorname/n, geb.	1.  2.  3.
Persönliche Stellung zum Antragsteller	1.  2.  3.
Schul-, Berufsabschluss, ausgeübte Tätigkeit	1.  2.  3

**Sonstige Belastungen (Bitte Belege beifügen!)**

---

---

**Antragsbegründung:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Evtl. zu gewährende Geldleistungen bitte ich wie folgt zu zahlen:

Friedhofsamt     Bestatter     Ordnungsamt     an     auf mein Konto

**Kreditinstitut:**

**Konto-Nr., Bankleitzahl:**

**IBAN, BIC:**

**Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I). Der Leistungsträger kann gemäß § 66 Abs. 2 SGB I ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkungen ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert wird. Ich/Wir versichere/versichern, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind. Es ist mir/uns bekannt, dass ich/wir wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann/können (§ 263 Strafgesetzbuch – StGB) und ich/wir zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss/müssen.**

Ich/Wir bin/sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Änderungen in den Verhältnissen (Rechtsstellung zum Verstorbenen, Erbanteile, tatsächliche Bestattungskosten, Höhe des Nachlasses, Leistungen Dritter) mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind. Dies gilt auch für Änderungen, die erst nach einer eventuellen Übernahme der Bestattungskosten eintreten.

**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Ehegatte

\_\_\_\_\_  
Freiwilliger Zusatz zum Antrag auf Kostenübernahme

**Hinweis:**

*Um unnötige Vollstreckungsmaßnahmen Dritter während des laufenden Antrages zu vermeiden ist es sinnvoll, die beteiligten Gläubiger (Ordnungsamt oder Bestatter und/oder Friedhofsamt) – auf Anfrage – über die Antragstellung, die Fortdauer des Verfahrens und den Verfahrensabschluss zu informieren. Diese Informationsweitergabe erfordert nach § 67 b SGB X Ihre Einwilligung. Mir/Uns ist bekannt, dass die Abgabe dieser Einverständniserklärung freiwillig und ohne Einfluss auf den gestellten gemachten Antrag ist.*

**Anlagen:**

- Einkommenserklärung mit Anlagen
- Vermögenserklärung mit Anlagen
- Nachlassbogen mit Anlagen

**Erklärung:**

Ich/Wir erteile(n) in Kenntnis der vorgenannten Hinweise mein/unser Einverständnis, dass den o. g. Gläubigern (soweit beteiligt) folgende Auskünfte erteilt werden:

1. Mein/Unser Name
2. Datum der Antragstellung
3. Verfahrensstand und voraussichtliche Dauer
4. Verfahrensabschluss und Ergebnis

\_\_\_\_\_  
Antragsteller, Datum

\_\_\_\_\_  
Ehegatte, Datum

## Hinweise zum Datenschutz:

Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union ist die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Sowohl die DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen: Soweit es für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Art. 1 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Art. 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X). Ihr zuständiger Sozialhilfeträger ist „Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

### 1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Antragsverfahren sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung - nicht aber deren Höhe - geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

### 2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann der Sozialhilfeträger auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. Unterhaltsverpflichtete oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 117 SGB XII,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

### 3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialhilfe wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 118 SGB XII). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Sozialhilfebezugs Renten gezahlt werden, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

### 4. Datenverarbeitung im Rahmen der Sozialhilfestatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Sozialhilfestatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein - Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein - Westfalen, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt werden (§§ 121 ff. SGB XII).

### 5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

### 6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden vom Sozialhilfeträger gelöscht, wenn sie für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden (vgl. § 84 SGB X) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS - GVO.

### 7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sozialhilfeträger. Sie können auch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS - GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn der Sozialhilfeträger die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde. Im Zusammenhang mit der Sozialhilfebearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS - GVO, da die Datenverarbeitung in der Sozialhilfe im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20 Abs. 3 DS - GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 21 Abs. 1 DS - GVO, da sozialhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt. Sollten Sie mit den Auskünften Ihres Sozialhilfeträgers bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein - Westfalen als Aufsichtsbehörde wenden.

### 8. Kontaktdaten/ Adressen

Verantwortliche/r: Der Landrat des Kreises Steinfurt ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche/r. (Anschrift: Kreis Steinfurt – Der Landrat -, Amt für Soziales und Pflege, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt)

Den/die Datenschutzbeauftragte/n des Kreises Steinfurt erreichen Sie unter folgender Anschrift:

Kreis Steinfurt, Datenschutzbeauftragte/r, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, E-Mail: datenschutz@kreis-steinfurt.de

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein - Westfalen: Kavalleriestraße 2 - 4, 40213 Düsseldorf ; Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Soziales und Pflege des Kreises Steinfurt